

# Preisblatt – Netzentgelte Strom

der Überlandwerk Leinetal GmbH, gültig ab 01.01.2025

Die veröffentlichten Netzentgelte ab 01.01.2025 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2025 erfordern.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Übertragungsnetzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte vorbehalten haben, sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen. Dies hätte ggf. dann auch eine Anpassung der Netzentgelte der Überlandwerk Leinetal GmbH zur Folge.

Die Preise gelten für das vom Netzbetreiber betriebene Verteilnetz. Sie sind zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß § 26 KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage), § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und Abgaben gemäß KAV (Konzessionsabgabenverordnung) sowie weiterer gesetzlicher Abgaben, Steuern und Umlagen, die Verteilnetzbetreiber hoheitlich bedingt weiterberechnen. Alle Angaben dieses Preisblattes sind netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## 1. Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung

### Jahresleistungspreissystem

Netzebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	22,10	7,35	171,80	1,36
Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,80	10,19	236,67	1,64
Niederspannung	23,55	10,29	179,18	4,07

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 1,5 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

### Monatsleistungspreissystem

Netzebene der Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	28,62	1,36
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	39,43	1,64
Niederspannung	29,85	4,07

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 1,5 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

## 2. Entgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

### Entgelt für Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Netzebene der Entnahmestelle	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	90,00	7,97

**Entgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024 in der Niederspannung bei gemeinsamer Messung mit dem Allgemeinverbrauch**

Netzebene der Entnahmestelle	Grundpreis €/a	Arbeitspreis HT ct/kWh	Arbeitspreis NT ct/kWh
Niederspannung	90,00	7,97	2,81

**Entgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024 in der Niederspannung bei getrennter Messung vom Allgemeinverbrauch (Inbetriebnahme bis 31.12.2023)**

Netzebene der Entnahmestelle	Arbeitspreis HT ct/kWh	Arbeitspreis NT ct/kWh
Niederspannung	2,81	2,81

Entsprechend § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant bzw. Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur netzdienlichen Steuerung bis hin zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

**Entgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG in der Niederspannung bei getrennter Messung vom Allgemeinverbrauch gem. Festlegung BK6-22-300**

Die nach der Festlegung BK6-22-300 verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen können zwischen folgenden Modulen wählen (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024).

Modul 1:

	€/a
Pauschale Netzentgeltreduzierung*	127,00

\*Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netz wirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 2:

	Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis steuerbare Verbrauchseinrichtung*	3,19

\*Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher

- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

**Modul 3:**

Entnahme	Standardtarifstufe ct/kWh	Hochlasttarifstufe ct/kWh	Niedriglasttarifstufe ct/kWh
Niederspannung	7,97	9,6	3,19
Quartal	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01.-31.03.)	00:00 - 01:30 Uhr 04:30 - 17:00 Uhr 19:15 - 24:00 Uhr	17:00 - 19:15 Uhr	01:30 - 04:30 Uhr
Quartal 2 (01.04.-30.06.)	00:00 - 24:00 Uhr		
Quartal 3 (01.07.-30.09.)	00:00 - 24:00 Uhr		
Quartal 4 (01.10.-31.12.)	00:00 - 01:30 Uhr 04:30 - 17:00 Uhr 19:15 - 24:00 Uhr	17:00 - 19:15 Uhr	01:30 - 04:30 Uhr

Das Modul 3 kann vom Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung in Kombination mit dem Modul 1 ab Wirkung 1. April 2025 bestellt werden, wenn die betreffende Marktlokation vollständig mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist. Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur die Nutzung des Moduls 3 auf das SLP-Verfahren beschränkt. Eine Nutzung des Moduls 3 bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Marktlokation im RLM-Verfahren ist daher nicht zulässig.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

### **3. Entgelte für Messstellenbetrieb**

Art der Messeinrichtung	Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung €/a
Mittelspannung-Lastgangzähler	695,40
Niederspannung-Lastgangzähler	456,00
Eintarifzähler	11,40
Zweitarifzähler	20,90
Maximumzähler	38,00
Tarifschaltgerät	0,00
Wandler	0,00

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

### **Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung beziehungsweise Entsperrung)**

Art	€/Vorgang
Unterbrechung in der regulären Arbeitszeit	76,50
Wiederherstellung in der regulären Arbeitszeit	79,50
Wiederherstellung außerhalb der regulären Arbeitszeit	99,50
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung bis zum Vortag der Sperrung	0,00
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung am Tag der Sperrung	76,50
Erfolgreiche Unterbrechung	76,50

### **4. Abgaben und gesetzliche Umlagen**

Zusätzlich zu den Netzentgelten gelten folgende gesetzliche Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

### **5. Konzessionsabgaben**

Konzessionsabgabe gemäß KAV	Konzessionsabgabe ct/kWh
allgemeine Tarifkunden	1,32
Sondervertragskunden gemäß KAV	0,11
Schwachlasttarifkunden	0,61